Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 768/2013 DER KOMMISSION**

vom ►C1 9. August 2013 ◄

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

(ABl. L 214 vom 9.8.2013, S. 7)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 217 vom 13.8.2013, S. 40 (768/2013)
►C2 Berichtigung, ABl. L 268 vom 10.10.2013, S. 17 (768/2013)

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 768/2013 DER KOMMISSION

vom ►C1 9. August 2013 ◄

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]), insbesondere auf Artikel 110 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission ([2]) sind die Durchführungsbestimmungen für die nationalen Imkereiprogramme gemäß Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt. Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 müssen die Maßnahmen der Imkereiprogramme, die für das jeweilige Jahr des Zeitraums von drei Jahren vorgesehen sind, bis zum 31. August des Haushaltsjahres, auf das sie sich beziehen, vollständig durchgeführt sein und sind die Zahlungen während des Haushaltsjahres vorzunehmen, das vom 16. Oktober des jeweiligen Jahres bis zum 15. Oktober des folgenden Jahres läuft. Folglich können die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. September des Jahres des Imkereiprogramms und dem 15. Oktober desselben Jahres keine Imkereimaßnahmen durchführen.

(2) Um eine Lücke zwischen der Durchführung und der Finanzierung der Imkereimaßnahmen zu vermeiden, müssen die einschlägigen Daten geändert werden, so dass Maßnahmen das ganze Jahr über durchgeführt werden können.

(3) Der finanzielle Beitrag der Europäischen Union zu den nationalen Imkereiprogrammen stützt sich auf den Bienenbestand/die Anzahl der Bienenstöcke in den einzelnen Mitgliedstaaten, wie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 angegeben.

(4) Im Einklang mit Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 haben die Mitgliedstaaten ihre nationalen Imkereiprogramme vorgelegt und die Daten über die Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 aktualisiert. Die aktualisierte Anzahl der Bienenstöcke sollte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 übernommen werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 83.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Jedes Jahr des Imkereiprogramms (‚Imkereijahr') erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vom 1. September bis zum 31. August.

(3) Die Maßnahmen der Imkereiprogramme, die für das jeweilige Imkereijahr vorgesehen sind, müssen in dem betreffenden Imkereijahr vollständig durchgeführt werden.

Die Zahlungen für die während des jeweiligen Imkereijahres durchgeführten Maßnahmen sind während des Zwölfmonatszeitraums vorzunehmen, der am 16. Oktober des betreffenden Imkereijahres beginnt und am 15. Oktober des folgenden Jahres endet."

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Imkereijahr 2014, das am 1. September 2013 beginnt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

„*ANHANG I*

Mitgliedstaat	Bienenbestand Anzahl der Bienenstöcke
BE	107 800
BG	526 014
CZ	540 705
DK	150 000
DE	711 299
EE	41 400
IE	15 710
EL	1 584 206
ES	2 459 292
FR	1 636 000
▼C2 HR	491 981
▼B IT	1 316 774
CY	44 953
LV	83 801
LT	144 969
LU	7 804
HU	1 088 590
MT	3 142
NL	80 000
AT	376 485
PL	1 280 693
PT	566 793
RO	1 550 000
SI	167 000
SK	254 859
FI	50 000
SE	150 000
UK	274 000
EU 28	**15 704 270“**